

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [...] erteilt.

Artikel 1

1.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 2 „Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn“ Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und anwendungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Comparative & Middle East Politics and Society dient der Aneignung langfristiger, auf systematischen kritischen Erkenntnisgewinn und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft begründen. ³Das Studium umfasst Lehrinhalte der Vergleichenden Politikwissenschaft und der Nahoststudien. ⁴Die Studierenden sollen lernen, eigenständig wissenschaftlich fundierte Lösungswege für Problemstellungen von berufspraktischer sowie forschungsbezogener Relevanz zu entwickeln. ⁵Studierende im *International Track* sind darüber hinaus in besonderem Maße in der Lage, in unterschiedlichen akademischen Umfeldern erworbene Fachinhalte einzuordnen und auf eigene Fragestellungen anzuwenden; zudem erweitern und sichern sie im zielsprachlichen Umfeld ihre fortgeschrittenen Sprachkenntnisse in Arabisch. ⁶Studierende im *Professional Track* sind zudem insbesondere in der Lage, das eigene Fachwissen und wissenschaftliche Methoden in berufspraktischen Kontexten anzuwenden und Probleme in ihrem Entstehungszusammenhang fachlich fundiert zu analysieren und zu lösen.“

2.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 3 „Studienaufbau“ wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Comparative & Middle East Politics and Society gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen in der folgenden Tabelle A („International Track“) oder aus allen in der folgenden Tabelle B („Professional Track“) aufgeführten Leistungen besteht:

Tabelle A: Studienaufbau für Studierende im <i>International Track</i>:					
empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	ECTS-Punkte
1 (Modul Nr. 7: Semester 1 und 2)	1	Foundations and Methods in Political Science	2 Seminars	siehe Modulhandbuch	12
	4	Language Acquisition I	Seminar und Übung	siehe Modulhandbuch	12
	7	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society I – The Modern Middle East	Seminar	siehe Modulhandbuch	12
	8	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society II - Democratization	Seminar	siehe Modulhandbuch	6
	12	Special Issues in Political Science	Seminar / Lecture	siehe Modulhandbuch	6 *
2	2	Introduction to Comparative Politics	Lecture	siehe Modulhandbuch	6
	3	Language Acquisition Advanced Learners	Tutorial	siehe Modulhandbuch	6
	5	Language Acquisition II	Seminar und Übung	siehe Modulhandbuch	12
	13	Special Issues in Comparative & Middle East Politics and Society	Seminar	siehe Modulhandbuch	6 *
	10a	Short Internship oder Trans-disciplinary qualifications	Internship oder Seminar	siehe Modulhandbuch	6
3	6	Language Acquisition III	Seminar	siehe Modulhandbuch	12

	9	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society III – Development	Seminar	siehe Modulhandbuch	9
	11	Issues in Culture and Civil Societies of the Middle East	Seminar	siehe Modulhandbuch	9 *
4	14	Examination	Master-Arbeit, Colloquium und mündliche Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - M.A. Thesis (Master-Arbeit) - falls im Modulhandbuch als Prüfungsleistung vorgesehen: Colloquium (zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium) - falls im Modulhandbuch als Prüfungsleistung vorgesehen: Oral Exam (mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums) 	30 (davon 21 ECTS Masterarbeit [M.A. Thesis])

* Von den in Tabelle A genannten Modulen Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 kann nach Wahl des bzw. der jeweiligen Studierenden nach Genehmigung durch die Fachstudienberatung wenn dieses an der Partnerhochschule absolviert wird eines der beiden Module Nr. 12 und Nr. 13 statt im Umfang von 6 ECTS-Punkten im Umfang von 9 ECTS-Punkten und dafür das Modul Nr. 11 statt im Umfang von 9 ECTS-Punkten im Umfang von 6 ECTS-Punkten absolviert werden.

Tabelle B: Studienaufbau für Studierende im <i>Professional Track</i>:					
empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	ECTS-Punkte
1 (Modul Nr. 7: Semester 1 und 2)	1	Foundations and Methods in Political Science	2 Seminars	siehe Modulhandbuch	12
	4	Language Acquisition I	Seminar und Übung	siehe Modulhandbuch	12
	7	Issues in Comparative & Middle East Politics	Seminar	siehe Modulhandbuch	12

		and Society I – The Modern Middle East			
	8	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society II - Democratization	Seminar	siehe Modulhandbuch	6
	12	Special Issues in Political Science	Seminar / Lecture	siehe Modulhandbuch	6
2	2	Introduction to Comparative Politics	Lecture	siehe Modulhandbuch	6
	3	Language Acquisition Advanced Learners	Tutorial	siehe Modulhandbuch	6
	5	Language Acquisition II	Seminar und Übung	siehe Modulhandbuch	12
	13	Special Issues in Comparative & Middle East Politics and Society	Seminar	siehe Modulhandbuch	6
	11	Issues in Culture and Civil Societies of the Middle East	Seminar	siehe Modulhandbuch	6
3	9	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society III – Development	Seminar	siehe Modulhandbuch	9
	10b	Extended Internship	Internship	siehe Modulhandbuch	21

4	14	Examination	Master-Arbeit, Colloquium und mündliche Abschluss- prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - M.A. Thesis (Master-Arbeit) - falls im Modulhandbuch als Prüfungsleistung vorgesehen: Colloquium (zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium) - falls im Modulhandbuch als Prüfungsleistung vorgesehen: Oral Exam (mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums) 	30 (davon 21 ECTS Master- arbeit [M.A. Thesis])
---	----	-------------	---	--	--

(3) ¹Von Studierenden, die nicht über mindestens Grundkenntnisse arabischer Sprache verfügen, sind die Module Nr. 4 und 5 statt der Module Nr. 1-3 zu erbringen, von Studierenden, die über mindestens Grundkenntnisse arabischer Sprache verfügen, sind nicht die Module Nr. 4 und 5, sondern stattdessen die Module Nr. 1-3 zu erbringen. ²Ob ausreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, dieser kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in den Studiengang im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Austauschprogramm mit der American University in Cairo (AUC) (Ägypten) oder einer etwaigen äquivalenten Partnerhochschule, teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der jeweiligen Partnerhochschule geregelt.“

3.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 4 „Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module“ Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹An der Universität Tübingen können Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten angeboten werden:

1. Vorlesungen („Lecture“)
2. Seminare („Seminar“) und Kolloquien („Colloquium“)
3. Übungen und Praktika („Internship“)
4. Tutorien („Tutorial“).“

4.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 8 „Art und Durchführung der Master-Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der ECTS-Punkte der Module Nr. 7 und Nr. 8 sowie weiterer insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte aus den übrigen der nach § 3 geforderten Modulen (insgesamt 54-ECTS-Punkte).“

5.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10a „Besondere Bestimmungen für das Joint Master of Arts-Programm mit der American University in Cairo“ wie folgt neu gefasst:

„§ 10a Besondere Bestimmungen für das Austauschprogramm mit der American University in Cairo und etwaigen äquivalenten Partnerhochschulen

(1) ¹Im Rahmen des Austauschprogramms mit der American University in Cairo (AUC) oder einer anderen Partnerhochschule absolvieren die daran teilnehmenden Tübinger Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen (derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen die Veranstaltungen der in Tabelle A („Studienaufbau für Studierende im International Track“) in § 3 Abs. 2 für das dritte Semester vorgesehenen Module [Modul Nr. 6, Modul Nr. 9 und eines der drei Module Nr. 11, Nr. 12 oder Nr. 13]) an der Partnerhochschule.

²Die am Austauschprogramm teilnehmenden Studierenden der Partnerhochschule absolvieren die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der Universität Tübingen.

(2) ¹Den am Austauschprogramm teilnehmenden Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der Heimathochschule nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf ein mit einer Partnerhochschule bestehendes Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die Gasthochschule ist derzeit nicht vorgesehen.

(3) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der Partnerhochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden der Partnerhochschule an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(4) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung richtet sich für die von der Universität Tübingen am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die dort erbrachten Leistungen nach Abs. 1, 3 auf Leistungen in Veranstaltungen der in § 3 Abs. 2 genannten Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(5) ¹Über die Teilnahme am Austauschprogramm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden

Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3 und soweit vereinbart und rechtlich zulässig in Absprache mit der Gasthochschule, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Vertretern der Beruflichen Praxis. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(6) Über die Äquivalenz einer Partnerhochschule entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 14.10.2016 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Comparative & Middle East Politics and Society an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor